

**Siebte Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Füssen**

Vom 29. Juni 2005

Aufgrund des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Füssen vom 12.05.1992 (Allgäuer Zeitung vom 23.05.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2005 (Allgäuer Zeitung vom 02.02.2005), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt bei Grundstücken

- (1) auf denen die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser möglich ist
- | | |
|---|-------------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,53 € (ab 01.07.2005 2,27 €) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,70 € (ab 01.07.2005 8,50 €) |
- (2) auf denen nur die Einleitung von Schmutzwasser möglich ist
- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| pro m ² Geschossfläche | 8,50 € (ab 01.07.2005) |
|-----------------------------------|------------------------|

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 1,92 €

(ab 01.07.2005 2,10 €) pro Kubikmeter Abwasser.

Bei einem Grundstück, von dem nur Schmutzwasser eingeleitet wird, ist auf Antrag ein Abschlag auf diese Gebühr von 10 % anzusetzen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Füssen, den 29. Juni 2005
STADT FÜSSEN

Gangl
Erster Bürgermeister